

# **Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektenfonds „Christlich-jüdischer Dialog“**



## **I. Zuwendungszweck**

Mit der Kollekte „Christlich-jüdischer Dialog“ soll der Bedeutung des christlich-jüdischen Dialogs in der EKM konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Christlich-jüdischer Dialog“ werden Projekte und Maßnahmen aller Ebenen der Landeskirche gefördert, die die Beschäftigung mit Inhalten des christlich-jüdischen Dialogs ermöglichen. Dazu zählen insbesondere die Begegnung mit dem lebendigen Judentum, vor allem durch den Kontakt zu den jüdischen Gemeinden auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und nach Israel, die Aufarbeitung historischer Themen, insbesondere in Hinblick auf die Verantwortung der Kirche bei der Verfolgung und Vernichtung jüdischen Lebens sowie die Verankerung der Ergebnisse des christlich-jüdischen Dialogs in Gottesdienst und Gemeindegarbeit.

Die Kollektenmittel sollen dabei helfen, den christlich-jüdischen Dialog zu befördern auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, bei Gruppen und Initiativen und bei engagierten Einzelpersonen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

## **II. Gegenstand der Förderung**

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
  - a) Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen zu Inhalten des christlich-jüdischen Dialogs
  - b) Begegnungen mit dem lebendigen Judentum in der EKM und Israel
  - c) Ausstellungen, Bildungsveranstaltungen, und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zum Verhältnis von Judentum und Christentum, zur Aufarbeitung historischer Themen sowie zum Antisemitismus
  - d) Ermöglichung der Teilnahme an Tagungen des christlich-jüdischen Dialogs
  - e) Forschungsarbeiten zu o.g. Themen
- (2) Nicht förderfähig sind:
  - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
  - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon stattgefunden haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat einer Defizitfinanzierung bereits stattgefundener Projekte zustimmen.

## **III. Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Referat Ökumene der EKM zu stellen. Antragsberechtigt sind Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Initiativen und Einzelpersonen aus der EKM.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird dreimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Christlich-jüdischer Dialog der EKM“ über die Mittelvergabe entschieden.

- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

#### **IV. Bewilligungsverfahren**

- (1) Über die Zuwendungen beschließt der Beirat „Christlich-jüdischer Dialog der EKM“
- (2) Anträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte der EKM für den christlich-jüdischen Dialog zusammen mit der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter Ökumene beschließen. Dem Beirat „Christlich-jüdischer Dialog der EKM“ ist zu berichten.

#### **V. Mittelbereitstellung und Abrechnung**

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Referat Ökumene der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

#### **VI. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.